

Religionsunterricht ist für die Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft ein Pflichtfach. Wer nicht daran teilnehmen will, muss sich abmelden.

Schülerinnen und Schüler die nicht am Fach Religion teilnehmen, müssen das Fach Ethik belegen.

Ab Eintritt ihrer Religionsmündigkeit im Alter von 14 Jahren können Schülerinnen und Schüler selbst über ihre Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden. Vorher entscheiden die Eltern oder die sonst Erziehungsberechtigten darüber. Ab 12 Jahren dürfen Schülerinnen und Schüler jedoch nicht gegen Ihren Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen werden. Auch können Eltern ihre Kinder nicht mehr gegen deren Willen abmelden.

Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres erfolgen. Eine erneute Anmeldung zum Religionsunterricht kann die Schule zum nächsten Schulhalbjahr berücksichtigen. Für die erneute Anmeldung müssen keine "Glaubens- und Gewissensgründe" angeführt werden.

Ausnahmsweise kann in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft der einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besucht werden, und zwar

- im Verlauf der Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe sowie der ersten und zweiten Jahrgangsstufen insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;
- wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll.

Gem. § 100 Schulgesetz ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht auch in der Kursstufe zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Es sind dann Kurse im Fach Ethik zu besuchen.

Religionslehre bzw. Ethik kann nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn es alle vier Halbjahre und in Klasse 10 belegt wurde. An Stelle der Belegung in Klasse 10 kann zum Eintritt in die Kursstufe eine Feststellungsprüfung abgelegt werden, mit der Kenntnisse des Stoffes aus Klasse 10 im entsprechenden Fach nachgewiesen werden (§ 21 Abs. 2(4) AGVO).

Ab Eintritt der Religionsmündigkeit muss die Erklärung eine Formulierung enthalten, dass die Abmeldung „**aus Glaubens- und Gewissensgründen**“ erfolgt. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe findet nicht statt.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt schriftlich bei der Schulleitung. Je nach Alter gilt Folgendes:

- vor dem 12. Geburtstag:
Beide Elternteile müssen die Abmeldung unterschreiben.
- nach dem 12. und vor dem 14. Geburtstag:
Beide Elternteile müssen die Abmeldung unterschreiben. Zusätzlich muss die Schülerin bzw. der Schüler sein ausdrückliches Einverständnis bei der Schulleitung abgeben.
- nach dem 14. und vor dem 18. Geburtstag:
Die Abmeldung muss von der Schülerin / dem Schüler und beiden Elternteilen unterschrieben werden. Die Eltern müssen zum Termin der Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers (d.h. ab 14) eingeladen werden. Was aber nicht heißt, dass sie erscheinen müssen.

Es wird erwartet, dass die Erklärung eine der Tragweite der Entscheidung angemessene Form hat. Sie muss neben den Unterschriften folgende Angaben in übersichtlicher, tabellarischer Form enthalten:

- Name
- Klasse
- Alter
- Konfession
- Datum

Rechtsgrundlagen

- [§ 96 Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) \(Grundsätze\)](#)
- [§ 100 Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) \(Teilnahme am Religionsunterricht\)](#)
- [§ 100 a Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) \(Ethikunterricht\)](#)
- [§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung \(RKEG\)](#)
- [Verwaltungsvorschrift über die Teilnahme am Religionsunterricht](#)